

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.07.1983

Geschäftszahl

82/11/0339

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/11/0004 E 6. Juli 1982 RS 1

Stammrechtssatz

Das Verbrechen der (teils vollendeten, teils versuchten) gleichgeschlechtlichen Unzucht mit Jugendlichen nach § 209 StGB (und § 15 StGB) stellt dann, wenn eine Vielzahl derartiger strafbarer Handlungen begangen wurde, ebenfalls eine "bestimmte Tatsache" im Sinne des § 66 Abs 1 KFG dar.